

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2021

Nr. 2021/1588

Unterstützung des öffentlichen Verkehrs während der Covid-19-Krise / Zusätzliche Abgeltung der Angebote für das Fahrplanjahr 2020 (Defizitdeckung)

1. Ausgangslage

Die ab März 2020 in Kraft gesetzten und zum Teil noch immer andauernden Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie führen dazu, dass die Transportunternehmen teilweise massiv weniger Fahrgäste haben und dadurch grosse Einnahmeausfälle erleiden. Um die Transportunternehmen nicht in ihrer Existenz zu gefährden, haben sich Bund und Kantone darauf geeinigt, gemäss Artikel 28 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) den Transportunternehmen für das Jahr 2020, zusätzlich zur Angebotsvereinbarung für die Fahrplanperiode 2020–2021, die nach Auflösung der Spezialreserve im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 PBG verbleibenden Verluste abzugelten.

Zu diesem Zweck wird mit denjenigen Transportunternehmen, welche für das Jahr 2020 einen Antrag auf eine Defizitdeckung eingereicht haben, ein Nachtrag zur Angebotsvereinbarung 2020 / 2021 (vgl. RRB Nr. 2020/895 vom 16. Juni 2020) abgeschlossen. Die erforderlichen Mittel sind mit dem Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» für die Jahre 2020 und 2021 abgedeckt. Auch lösen sie keine Nachtragskredite zum Voranschlag aus.

2. Defizitbeiträge für das Fahrplanjahr 2020

2.1 Eingereichte Gesuche für die Defizitdeckung 2020

Die meisten der im Kanton Solothurn tätigen Transportunternehmen konnten die im Jahr 2020 erlittenen Verluste mit der Spezialreserve gemäss Artikel 36 Absatz 2 PBG ausgleichen. Einen Antrag für eine Defizitdeckung im Ortsverkehr haben die Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG und die PostAuto AG eingereicht. Eine Defizitdeckung für den regionalen Personenverkehr haben die Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG, BLS AG und SBB AG beantragt.

2.2 Defizitdeckung im Ortsverkehr

Die von den Transportunternehmen beantragte Defizitdeckung im Ortsverkehr betrifft ausschliesslich Linien, welche vom Kanton Solothurn alleine bestellt werden. Gemäss Artikel 28 Absatz 2^{bis} PBG wird sich der Bund mit einem Drittel an der Defizitdeckung im Ortsverkehr beteiligen; ein entsprechender Antrag wurde vom Kanton Solothurn beim Bundesamt für Verkehr (BAV) bereits eingereicht. Die nachfolgenden, aufgeführten Defizitbeiträge werden sich somit voraussichtlich um den entsprechenden Bundesbeitrag verringern.

2.2.1 Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG (BGU)

Die BGU beantragt folgende Defizitdeckung für sämtliche Linien des Ortsverkehrs für das Fahrplanjahr 2020:

Abgeltungsbeträge Ortsverkehr gemäss Angebotsvereinbarung vom 23. September 2020 für das Fahrplanjahr 2020	Fr. 3'188'235.00
Auszugleichendes Defizit für das Jahr 2020 gemäss Antrag vom 24. März 2021 mit Ergänzung vom 23. Juli 2021	Fr. 123'692.00

2.2.2 PostAuto AG

Die PostAuto AG hat für die beiden Ortsbusse Däniken und Oensingen ein Gesuch für eine Defizitdeckung für das Fahrplanjahr 2020 eingereicht:

Abgeltungsbeträge Ortsbusse gemäss Angebotsvereinbarung vom 23. September 2020 für das Fahrplanjahr 2020	Fr. 495'281.00
Auszugleichendes Defizit für das Jahr 2020 gemäss Antrag vom 31. März 2021 mit Ergänzung vom 23. Juni 2021	Fr. 64'388.00

2.3 Defizitdeckung im regionalen Personenverkehr (RPV)

Gemäss Artikel 28 Absatz 1^{bis} PBG gleichen der Bund sowie die mitbestellenden Kantone das von den Transportunternehmen beantragte Defizit gemeinsam aus, wobei jeder Besteller nur seinen gemäss Artikel 30 PBG festgelegten Anteil zu tragen hat. Für die Defizitdeckung 2020 kommen somit derselbe interkantonale Kostenverteilungsschlüssel sowie der Bundesanteil zur Anwendung, wie sie auch für die Angebotsvereinbarungen 2020/2021 angewandt wurden.

2.3.1 Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG (BGU)

Die BGU beantragt eine Defizitdeckung für sämtliche Linien des regionalen Personenverkehrs für das Fahrplanjahr 2020. Zwei der drei betroffenen Linien werden zusammen mit dem Kanton Bern bestellt.

Abgeltungsbeträge brutto RPV gemäss Angebotsvereinbarung vom 23. September 2020 für das Fahrplanjahr 2020	Fr. 1'259'148.00
Auszugleichendes Defizit brutto für das Jahr 2020 gemäss Antrag vom 24. März 2021 mit Ergänzung vom 23. Juli 2021	Fr. 121'675.00
davon Anteil Kanton Solothurn netto	Fr. 53'221.00

2.3.2 BLS AG

Der Kanton Solothurn bestellt bei der BLS AG, zusammen mit dem Kanton Bern und dem Bund, die Bahnlinie Burgdorf - Solothurn. Für diese Linie wurde folgende Defizitdeckung beantragt:

Abgeltungsbeträge brutto RPV gemäss Angebotsvereinbarung vom 12. Januar 2021 für das Fahrplanjahr 2020	Fr. 5'075'650.00
Auszugleichendes Defizit brutto für das Jahr 2020 gemäss Antrag vom 25. März 2021	Fr. 709'339.00
davon Anteil Kanton Solothurn netto	Fr. 115'871.00

2.3.3 SBB AG

Die SBB AG machen eine Defizitdeckung für alle Linien des regionalen Personenverkehrs geltend, welche im Kanton Solothurn verkehren. Diese Linien werden zusammen mit dem Bund und diversen Kantonen bestellt.

Abgeltungsbeträge brutto RPV gemäss Angebotsvereinbarung vom 14. Oktober 2020 für das Fahrplanjahr 2020	Fr. 79'028'785.00
Auszugleichendes Defizit brutto für das Jahr 2020 gemäss Antrag vom 26. März 2021 mit Ergänzung vom 30. Juni 2021	Fr. 11'870'999.00
davon Anteil Kanton Solothurn netto	Fr. 1'420'801.00

2.4 Zusammenfassung

Der Kanton Solothurn leistet für das Fahrplanjahr total folgende Beiträge an die Defizitdeckung der Transportunternehmen:

Ortsverkehr (BGU und PostAuto AG)	Fr. 188'080.00 ¹⁾
Regionaler Personenverkehr (BGU, BLS und SBB)	Fr. 1'589'893.00
Total Defizitdeckung Fahrplanjahr 2020	Fr. 1'777'973.00

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1), Artikel 21 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) sowie §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1):

- 3.1 Der Kanton Solothurn richtet an die Transportunternehmen Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG, PostAuto AG, BLS AG und SBB AG eine Defizitdeckung für das Fahrplanjahr 2020 für den Orts- und den regionalen Personenverkehr gemäss Ziffer 2 hier vor aus.

Allfällige Anpassungen der einzelnen Defizitdeckungen gemäss Ziffer 2 gelten - unter Einhaltung des Globalbudgets «Öffentlicher Verkehr» für die Jahre 2020 und 2021 - ebenfalls als genehmigt. Die Defizitdeckungsbeträge gehen zu Lasten des Globalbudgets «Öffentlicher Verkehr» des Amtes für Verkehr und Tiefbau (KRB Nr. SGB 0065/2019; Konto 3634000 / A 20448, «Beiträge an öffentliche Unternehmungen»).

¹⁾ Bruttobetrag - sofern das BAV den Antrag des Kantons Solothurn auf Kostenbeteiligung genehmigt (vgl. Ziffer 2.2), wird sich dieser Betrag um einen Drittel verringern.

- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird mit der Unterzeichnung und dem Vollzug der Defizitdeckungsvereinbarungen (inklusive allfälliger Anpassungen) beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (cm)
Amt für Verkehr und Tiefbau (kol/sck) (2)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle